

MEISTERSCHAFTSORDNUNG (MO)

1 Geltungsbereich

Die Meisterschaftsordnung gilt für Deutsche Meisterschaften (DM) und Internationale Deutsche Meisterschaften (IDM).

2 Veranstalter und durchführender Verein

Veranstalter einer DM/ IDM ist der Deutsche Segler-Verband. Er beauftragt einen Verbandsverein mit der Durchführung.

3 Name, Veranstaltungsort, Werbung

- 3.1 Die Bezeichnung DM/ IDM kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die DM/ IDM als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft/ Internationale Deutsche Meisterschaft in der-Klasse
- 3.2 Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 3.3 Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4 Arten von DM/ IDM

Der DSV veranstaltet jährlich

- 4.1 Meisterschaften,
- 4.2 Juniorenmeisterschaften
- 4.3 Jugendmeisterschaften
- 4.4 Jüngstenmeisterschaften.
- 4.5 weitere Meisterschaften, wie z.B. im Seesegeln und im Match Race

5 Meisterschaftswürdigkeit einer Bootsklasse

- 5.1 Eine DM/ IDM kann nur in einer vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird. Werden von einer Klassenvereinigung mehrere Kategorien einer Bootsklasse vertreten (z.B. unterschiedliche Besegelung), so gilt im Sinne dieser Ordnung jede Kategorie als getrennte Klasse.
 - 5.1.1 Außer in olympischen und paralympischen Klassen muss in der jeweiligen Jahresrangliste mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
 - bei Kielbooten :50 Boote
 - bei Jollenkreuzern: 40 Boote
 - bei Jollen und offenen Mehrrumpfbooten: 60 Boote
 - bei nach Geschlechtern getrennter DM/ IDM der gleichen Klasse in Gruppen: je 25 Boote
 - 5.1.2 Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert die Klasse die Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 5.2 Juniorenmeisterschaften werden nur in den vom Ausschuss für Nachwuchsförderung (AfN) festgelegten Klassen gesegelt.
- 5.3 Die Juniorenmeisterschaften sollen auf einem offenen See- revier im Rahmen einer hochrangigen Regatta stattfinden.
- 5.4 Die Meisterschaftswürdigkeit von Jugend- und Jüngstenmeisterschaften ist in der Anlage zur Meisterschaftsordnung geregelt.

6 Vergabeverfahren, Höchstteilnehmerzahl

- 6.1 Verbandsvereine, die zur Durchführung einer DM/ IDM bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung unter Angabe von Termin, Revier und Meldeschluss beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 6.2 Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten DM/ IDM erteilt das DSV-Präsidium.
- 6.3 Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.

7 Ausschreibung

- 7.1 Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.
- 7.2 Das Format der DM/ IDM muss in der Ausschreibung beschrieben werden.
- 7.3 Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.
- 7.4 Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der DM/ IDM (1. Wettfahrt).

8 Meldungen

- 8.1 Meldeberechtigt für DM/ IDM sind:
 - 8.1.1 Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus 9 Wertungen geführt werden. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

Ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied in einem DSV-Verbandsverein sind, sind hinsichtlich der Qualifikation und Startberechtigung bei national und international ausgeschriebenen Meisterschaften deutschen Staatsangehörigen gleich gestellt.

8.1.2 Steuerleute, die Leistungspassinhaber anderer Klassen sind.

8.1.3 Steuerleute, die Deutsche/r oder Internationale/r Deutsche/r Meister/Meisterin, -Jugendmeister/in und/oder Deutsche/r Juniorenmeister/in des Vorjahres sind.

8.1.4 bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften Segler anderer nationaler Verbände entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.

Der Ausrichter hat mindestens 70 % der Höchstteilnehmerzahl aus den unter 8.1.1 Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden Plätze können mit den unter 8.1.2, 8.1.3 und 8.1.4 Meldeberechtigten aufgefüllt werden. Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind.

8.1.5 Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest - und Höchstteilnehmerzahl angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.

- 8.2 Jeder, einem deutschen Verein angehörende Teilnehmer, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. *Falls ein Teilnehmer mit der Veröffentlichung über die DSV-Webseite nicht einverstanden ist, kann er die nicht-öffentliche Registrierung gegen eine Gebühr in Höhe von 10,-- Euro beim DSV beantragen.*
- 8.3 Der durchführende Verein muss der DSV Geschäftsstelle am Tag nach dem Meldeschluss eine Teilnehmer-Liste bei Meldeschluss schriftlich zukommen lassen
- 8.4 Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.
- 8.5 Für die Meldung gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle.
- 8.6 Nachmeldungen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei Meldeschluss erreicht ist und die Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.

9 Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

- 9.1 Eine DM/ IDM kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 (bei Juniorenmeisterschaften 15) gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Regatta gestarteten Boote mindestens 23 (bei Juniorenmeisterschaften 13) beträgt. Außer bei Juniorenmeisterschaften müssen mindestens 20 Steuerleute ihre Meldeberechtigung gemäß 8.1.1 herleiten.
- 9.2 Sollen bei der Meisterschaft Segler und Seglerinnen getrennte Meisterschaften segeln, so gelten nachstehende Änderungen:
- 9.2.1 In jeder Gruppe sind mindestens 15 gültige Meldungen erforderlich und es müssen mindestens 13 Boote während der Meisterschaft gestartet sein.

- 9.2.2 Bei weniger als 15 Meldungen erfolgt eine gemeinsame Meisterschaft und ein gemeinsamer Start der Segler und Seglerinnen.
- 9.3 Muss der durchführende Verein die Meisterschaftsregatta absagen oder kann er auf Grund zu geringer Meldungen diese nur als Ranglistenregatta durchführen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

10 Format und Anzahl der Wettfahrten

- 10.1 Jede Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen. Für die Wettfahrten gelten die Bedingungen der Ranglistenordnung.
- 10.2 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesegelt werden und beim Segeln in Gruppen muss jedes Boot mindestens einmal gegen alle anderen Boote eingeteilt gewesen sein. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.3 In Absprache mit der Klassenvereinigung können Finalwettfahrten vorgesehen werden. Finalwettfahrten oder eine Einteilung in Finalgruppen darf erst erfolgen, nachdem die Bedingungen für die Gültigkeit der Meisterschaft gemäß 10.2 erfüllt sind. Die Bedingungen und der Zeitpunkt für die Festlegung der Finalteilnehmer muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 10.4 Für olympische Bootsklassen ist das Format der Finalwettfahrten an den Qualifikationsstandards für die Olympischen Spiele auszurichten

11 Wertung

- 11.1 Wurden 4 oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet. Wurden 5 oder mehr Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.
- 11.2 Werden Finalwettfahrten gesegelt, so bleibt der Letzte der vorderen Gruppe in der Gesamtwertung unabhängig von seiner Endpunktzahl immer vor dem Ersten der folgenden Gruppe platziert.
- 11.3 Die Ausschreibung muss festlegen, wie die Punkte aus der Qualifikation in die Finalwertung eingehen, wie die Gewichtung der Finalwettfahrt ist und aus welchen Wettfahrten und unter welchen Bedingungen ein Streichresultat möglich ist.

12 Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 12.1 Ein einmaliger Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen
- 12.2 Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden. Der Ersatz von Steuerleuten ist ausgeschlossen.

13 Kontrollvermessung

Während einer DM/ IDM muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten
- Erstvermessung der Segel überprüfen
- Stichproben bei Gewichten,
- Messmarken
- Kontrollen nach Zieldurchgang

14 Wettfahrtleitung und Schiedsgericht

- 14.1 Der Wettfahrtleiter muss die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben.
- 14.2 Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen. Mindestens zwei Schiedsrichter, darunter der Obmann müssen die vorgesehene gültige DSV-Lizenz haben. Höchstens zwei Schiedsrichter dürfen dem durchführenden Verein angehören. Die Schiedsrichter dürfen nicht alle demselben Landesverband angehören.
- 14.3 Die Einsetzung des Wettfahrtleiters und des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.

15 Preise

- 15.1 Preise für DM/ IDM gibt der DSV der Mannschaft bzw. in den Einhand-Klassen dem Steuermann bzw. der Steuerfrau für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 15.2 Urkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft bzw. den Steuermann bzw. die Steuerfrau gegeben.
- 15.3 Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel: "Internationaler-/Deutscher Meister bzw. Internationale -/Deutsche Meisterin der Klasse(Jahr)".
Bei Meisterschaften für bestimmte Gruppen oder besondere Segeldisziplinen ist die Gruppe bzw. die Segeldisziplin Bestandteil des Titels. (z.B. "Deutscher Jugendmeister...")

16 Segeldisziplinen gemäß 4.5

Für Segeldisziplinen gemäß 4.5 kann der WSA in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Ausschuss und der Klassenvereinigung andere Mindestkriterien (MO 5.1.1, MO 9 und MO 14) sowie andere Formate (MO 10) und Wertungen (MO 11) festlegen, die der Wettbewerbsform angemessen sind. Diese werden auf der Internetseite des DSV bis zum 15. Januar des Jahres veröffentlicht, für das sie gelten.

17 Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 14.

18 Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von 7 Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.